

17. Amtsblatt vom 15.09.2022

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur temporären Aufstellung eines Leergut- und Getränkemarktzelttes für 2 Jahre in 83646 Bad Tölz, Lenggrieser Straße 47**
 - **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus am 19.09.2022, Tagesordnung**
 - **Richtlinie zur Unterstützung der ambulanten Pflegeinfrastrukturen im Landkreisgebiet**
 - **Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Fernwöhr im Eigenjagdrevier Pfundberg**
 - **Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 26.09.2022, Tagesordnung**
-

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BS 2021/3894**
Vorhaben: **Temporäre Aufstellung eines Leergut- und Getränkemarktzelttes für 2 Jahre**
Bauort: **Bad Tölz, Bad Tölz, Lenggrieser Straße 47**
Gemarkung Bad Tölz, Flurstücke 1674/2, 1674/3, 1674/23, 1674

*Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 18.08.2022, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.*

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

*Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.***

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus

am Montag den **19.09.2022** um **14:00 Uhr**,

Ort: großen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Tölzer Land Tourismus: Tätigkeitsbericht / Sachstandsbericht zu aktuellen Projekten und Kooperationen
- 3 ÖPNV - Umsetzung Nahverkehrsplan - Neuvergaben MVV Linien 961, 974 und 975 als Linienbündel
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Förderung der ambulanten Pflege
51 – 801

Richtlinie zur Unterstützung der ambulanten Pflegeinfrastrukturen im Landkreisgebiet

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen unterstützt ab dem Jahr 2018 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 BayHO und Art. 55 LkrO) ambulante Pflegedienste finanziell. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Art. 74 Abs. 1 S. 2 AGSG i. V. m. § 68 Abs. 2 AVSG).

1. Zweck der Zuwendung

¹Mit der Förderung soll die ambulante Pflegeinfrastruktur im Landkreisgebiet gestärkt werden.

²Durch die Förderung soll insbesondere die vollflächige Versorgung des Landkreisgebietes verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Förderung der ambulanten Pflegedienste umfasst neben der Förderung der rechnerischen Vollzeitkräfte (Mitarbeiterpauschale) insbesondere eine finanzielle Unterstützung für Fahrten in Gemeinden oder Gemeindeteile mit erhöhtem Anfahrtsaufwand (Fahrtkostenzuschuss). ²Die Förderung wird rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr gewährt. ³Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit erbrachter häuslicher Pflegehilfe nach SGB XI.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind ambulante Pflegedienste die ihre Dienstleistung im Landkreisgebiet erbringen und über einen entsprechenden Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen oder aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI tätig werden. ²Durch ihre Marktteilnahme im Landkreis und der Grundausrichtung „ambulant vor stationär“ gelten sie als bedarfsgerecht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger erfüllt die Förder-voraussetzungen des § 69 AVSG in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Zuwendungsempfänger erbringt Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI. ³Er weist dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutskennzeichen (IK-Nr.) nach. ⁴Zuwendungsfähig ist nur der nach SGB XI erbrachte Leistungs- und Beschäftigungsumfang. ⁵Der Pflegedienst nimmt an der Bestandserhebung durch den Landkreis teil und ist zur Zusammenarbeit insbesondere durch die Teilnahme an landkreisweiten Treffen bereit. ⁶Der Dienst entspricht den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen. ⁷Der Dienst hat in der letzten Qualitätsprüfung des MDK in den Prüfbereichen „Pflegerische Leistungen“ bzw. „Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen“ jeweils eine Bewertung mit „ausreichend“ oder besser erhalten.

5. Förderausschluss

¹Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. ²Eine Förderung erfolgt nicht, soweit der Zuwendungsempfänger die Fahrkosten über die Anfahrtpauschale hinaus mit der pflegebedürftigen Person oder einem Kostenträger abrechnet.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Mitarbeiterpauschale

Die Förderung beträgt bis zu 1000 € jährlich je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt dafür bereitgestellten Mittel.

6.2 Fahrtkostenzuschuss

¹Für die Versorgung von Pflegebedürftigen in Orten oder Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand wird ein Fahrtkosten-zuschuss für jede Anfahrt in Höhe von bis zu 0,80 € pro Kilometer gewährt. ²Eine Liste der für die Förderung in Frage kommenden Orte und Ortsteile wird vom Landratsamt ausgegeben und gilt als Bestandteil der Richtlinie. ³Förderfähig ist die einfache Entfernung zwischen dem nächstliegenden Standort des Pflegedienstes und der pflegebedürftigen Person.

6.3 Bewilligungsverfahren

Soweit die Antragssumme die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Bewilligung im Verhältnisabgleich zwischen Antragssumme und zur Verfügung gestellter Haushaltsmittel.

7. Antragsverfahren

7.1 ¹Die Förderung wird jährlich auf Antrag unter Verwendung der Antragsformulare und der zur Verfügung gestellten Tabellendokumente des Landkreises gewährt. ²Der Antrag ist **bis 31. März** für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises einzureichen.

7.2 ¹Für die **Mitarbeiterpauschale** sind die Zahl und die Beschäftigungszeiten der im Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten zu ermitteln und nach den Erlösanteilen nach SGB V und SGB XI zu trennen. ²Die Beschäftigungszeiten des Personals sind mittels der zur Verfügung gestellten Tabellendokumente auf Vollzeitkräfte umzurechnen. ³Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres sowie im Bundesfreiwilligendienst werden mit **0,4**, Beschäftigte im Anerkennungspraktikum mit **0,75** angerechnet. ⁴Die sonstigen Praktikantinnen und Praktikanten sowie ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt. ⁵Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit). ⁶Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. ⁷Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Beschäftigten, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben. ⁸Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 6.1) multipliziert. ⁹War der Zuwendungsempfänger im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an dem vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. ¹⁰Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7.3 ¹Für den **Fahrtkostenzuschuss** ist für jede Pflegeperson darzulegen, wie oft eine Anfahrt erfolgt ist. ²Ergänzend ermittelt der Pflegedienst die rechnerisch kürzeste Entfernung für diese Fahrt. ³Die Angaben sind transparent und vollständig in den zur Verfügung gestellten Tabellendokumenten darzulegen.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens Juni des jeweiligen Jahres, soweit insgesamt entscheidungsreife Unterlagen vorliegen.

9. Prüfung

¹Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. ²Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. ³Bereits gewährte Förderungen können zurückgefordert werden.

10. Rückzahlung

Zu Unrecht ausgereichte Fördermittel sind in einer Summe zurückzuzahlen.

11. Auswirkung auf Pflegevergütung

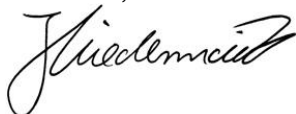
Die gesetzlich geregelte Berücksichtigung der Förderung nach dieser Richtlinie bei den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 74 i. V. m. § 77 AVSG), führt zu einer Reduzierung oder Nichterhöhung der Pflegevergütung durch die Pflegebedürftigen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage: Übersicht zu Orten und Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand

Bad Tölz, 25.07.2022



Josef Niedermaier
Landrat

Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Fernwöhr im Eigenjagdrevier Pfundberg

Anlage

1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Im Eigenjagdrevier Pfundberg im Bereich der Fütterung Fernwöhr wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis 30. April des Folgejahres.

-
2. *Der Bereich liegt ca. 1,5 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Jachenau. Er umfasst ca. 169 ha.*
Nördliche Grenze:
Der Wanderweg von der Pfundalm zur Kotalm. Der Wanderweg selbst liegt nicht im Betretungsverbot.
Östliche Grenze:
Forstweg/ Almsteig zur Pfundalm. Der Weg/Steig selbst liegt nicht im Betretungsverbot.
Südliche Grenze:
Entlang der Kleinen Laine.
Westliche Grenze:
Entlang des Forst- bzw. Wanderwegs von der Kotalm in die Jachenau. Der Wanderweg selbst liegt nicht im Betretungsverbot. Dann weiter entlang des Kotbachs und der Kleinen Laine.
- Die beigefügte Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.*
3. *Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn*
a) *überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder*
b) *die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder*
c) *die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.*
4. *Von dem Verbot bleiben unberührt:*
a) *die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,*
b) *Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,*
c) *Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,*
d) *Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,*
e) *die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,*
f) *das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,*
g) *die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,*
h) *das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden zu dienstlichen Zwecken.*
5. *Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.*

6. *Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.*
7. *Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2026.*
8. *Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.*

Gründe:

I.

Durch die zunehmende Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende und Sportler schwinden Rückzugsmöglichkeiten und Ruhebereiche für Wildtiere stetig. Damit verbunden sind negative Auswirkungen auf das Verhalten und die Physiologie der Tiere. Als besonders schwerwiegend erweisen sich Störungen im Bereich von Wildfütterungen und der naheliegenden Einstände des Wildes in der Notzeit.

Im Bereich der Fütterungen und der Einstände im Eigenjagdrevier Pfundberg nehmen die Störungen durch den steigenden Freizeitbetrieb durch Spaziergänger, Jogger, Schneeschuhwanderer und Skitourengeher laufend erheblich zu. Die Reviereigentümerin, die Pfund-Pöttinger GbR, hat deshalb beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Jagdbehörde um eine Beruhigung dieser Bereiche mittels einer Anordnung eines Betretungsverbots angefragt.

II.

1. *Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 BayJG kann die untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten untersagen oder beschränken.*
2. *Die Anordnung dient der Sicherung einer möglichst ungestörten Fütterung des Rotwildes während der Notzeit und dem Schutz seiner Einstände.
Das Betretungsverbot erweist sich als notwendig, um bei der zunehmenden Inanspruchnahme der freien Natur durch die Bevölkerung, Ruhezone zu schaffen, die dem Wild in den teilweise sehr schneereichen Wintern ungestörten Aufenthalt bieten.*

Mit diesen Maßnahmen wird zwangsläufig das Recht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur berührt (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV). Beschränkungen dieses Grundrechts sind nur dort möglich, wo andere schutzwürdige Güter dies erfordern, etwa höherrangige Interessen der Allgemeinheit oder die Abwehr erheblicher, durch die Wahrnehmung dieses Rechts dem einzelnen Grundeigentümer oder der Allgemeinheit entstehender Schäden. Andererseits verpflichtet bereits die Verfassung mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Der Wesensgehalt des Grundrechts nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV darf nicht angetastet werden. Die Beschränkungen des Betretungsrechts in dieser Anordnung orientieren sich am Schutzzweck des Grundrechts.

Jagdliches und forstwirtschaftliches Ziel im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Auftrags ist ein möglichst natürlicher Waldumbau hin zu stabilen und strukturreichen Wäldern, die den Anforderungen des Klimawandels standhalten müssen. Voraussetzung hierfür ist u.a. eine tierschutzgerechte und konsequente Bejagung, um einen angepassten und gesunden Rotwildbestand zu erreichen.

Für den Rotwildbestand ist eine sachgemäße Notzeitfütterung vorzusehen.

Das Betretungsverbot ist geeignet, Ruhe in den ausgewiesenen Bereichen zu schaffen, indem fremde Personen fern gehalten werden. Im Winter wird der Stoffwechsel des Wildes auf ein Minimum heruntergefahren. Diese Sparmaßnahmen leitet das Rotwild aber nur ein, wenn es sich an seinem Standort sicher fühlt. Störungen und damit verbundene Fluchtreaktionen lösen beim Wild einen erhöhten Energiebedarf aus, den das Wild durch Verbiss und Schälung an Forstpflanzen kompensieren muss. Dies läuft dem angestrebten Ziel des Waldumbaus zuwider. Durch die Anordnung des Betretungsverbots sollen Beunruhigungen und damit Stresssituationen für das Wild vermieden und damit massive Waldschäden verhindert werden.

Die Anordnung des Betretungsverbots ist auch deshalb erforderlich, weil bisherige Maßnahmen mit geringeren Einschränkungen, wie z. B. Aufklärung der Erholungssuchenden oder Lenkung der Besucherströme ohne Erfolg blieben. Die für die Fütterungen verantwortlichen Jäger machen immer wieder die Erfahrung, dass Erholungssuchende nicht in ausreichendem Maße auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes achten. Selbst Hinweisschilder auf Fütterungen wurden über Jahre nicht beachtet. Appelle, den Fütterungen freiwillig fern zu bleiben, haben sich als wirkungslos erwiesen. Der Trend, die Freizeit in der Natur in erreichbarer Distanz zu verbringen, verschärft die Situation eines weiter zunehmenden Ansturms von Erholungssuchenden auf das Alpenvorland.

Das Betretungsverbot kann nicht für einen kürzeren Jahreszeitraum festgelegt werden, weil das Wild erfahrungsgemäß in diesem Zeitraum die Fütterungen und Einstände aufsucht und dieser Prozess mit dem begleitenden Betretungsverbot ab diesem Zeitpunkt unterstützt werden soll. Eine Beschränkung des Betretungsverbots lediglich auf eine bestimmte Tages- bzw. Nachtzeit ist nicht zielführend, weil die Einstände des Rotwilds in unmittelbarer Nähe zu den Fütterungen liegen und hier Störungen den ganzen Tag über zu vermeiden sind.

Durch den Bereich des Betretungsverbots führt nur ein Teilabschnitt des Forst- bzw. Wanderwegs nördlich der Kleinen Leine und des Kotbachs von der Jachenau zur Kotalm. Ein Wegegebot ist dort nicht ausreichend, da der Weg direkt an der Fütterung vorbeiführt. Selbst die Erholungssuchenden, die sich auf dem Weg befinden, beunruhigen bereits das Wild. Zum anderen sind zu dieser Jahreszeit hauptsächlich Schneeschuhwanderer und Skitourengeher unterwegs, die Routen abseits von Wegen suchen, auch weil die Wegführung bei hoher Schneelage oft nicht erkennbar ist. Als Alternative für diesen Teilabschnitt des Wanderwegs von der Kotalm Richtung Jachenau, der nördlich des Kotbachs liegt, kann der Forstweg von der Kotalm Richtung Jachenau-Berg genutzt werden. Verbindungs- und Rundwege sind dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Betretungsverbot musste zum einen auch nördlich bis unterhalb des Wanderwegs von der Pfundalm zur Kotalm, sowie östlich bis an den Steig von der Jachenau zur Pfundalm gezogen werden, wobei beide Wanderwege weiterhin frei zugänglich bleiben.

Die Südhänge des Hirschhörnkopfs, sowie des Bärenhaupts stellen durch ihre dichte Bewaldung wichtige Einstandsgebiete des Rotwilds dar.

Zum anderen wird durch die klare Abgrenzung entlang des Wanderwegs die Führung der Freizeitsuchenden ohne Irritationen gewährleistet und die Einstandsgebiete somit nachhaltig geschützt.

Auch der südliche Bereich des Betretungsverbots bis zur Weggabelung Kotalm-Fernwöhr Fütterung gewährleistet gerade die systematische Führung der Freizeitsuchenden um die Fütterung herum, da diese bereits an der Schranke auf das Betretungsverbot aufmerksam gemacht werden können und somit nicht den im Betretungsverbot liegenden Weg zur Fernwöhr-Fütterung antreten.

Der örtliche Umgriff des Betretungsverbots wurde im Einvernehmen mit dem Revierinhaber und dessen Kenntnis von den Einständen des Wildes im Winter auf den unbedingt erforderlichen Bereich festgelegt.

Die Ausweisung ist auch angemessen. Das Allgemeininteresse am Tierschutz durch ungestörte Zufluchts- und Fütterungsstätten des Wildes sowie an einem Mischwald, der auf die Herausforderungen des Klimawandels vorbereitet werden muss, überwiegt das Interesse an dem uneingeschränkten Grundrecht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur für diese Zone. Das Betretungsverbot dient dem Schutz eines kleinräumigen, besonders störungsempfindlichen Bereiches. Für die Freizeitnutzung stehen daneben noch ausreichende Möglichkeiten und Gebiete zur Verfügung. Dies entbindet die Erholungssuchenden aber nicht von der Pflicht, in den anderen Wäldern ebenso Rücksicht auf den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu nehmen.

3. *Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).
Im Falle einer Klage ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und massive Wildschäden entstehen. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im überwiegenden Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima, den Hochwasser-, Boden- und Gewässerschutz. Das Interesse von Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern und Fahrradfahrern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung zur Vermeidung von erheblichen und unnötigen Wildschäden zurückstehen.*
4. *Nr. 7 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG, Nr. 8 auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG*
5. *Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
untere Jagdbehörde
Bad Tölz, 12.08.2022


Josef Niedermaier
Landrat

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).

7. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Montag den **26.09.2022** um **14:00 Uhr**,

Ort: großen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 40 Jahre Isar-Loisachtaler Ferienpass - Kurzbericht des Kreisjugendrings
- 3 Anpassung der Richtlinien des Landkreises für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG
- 4 Anerkennung von "ZSAM FIT gemeinnützige GmbH" als Träger der freien Jugendhilfe
- 5 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) - Bericht aus den Arbeitsgruppen
- 6 Familienstützpunkte - Realisierung und Finanzierung
- 7 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.

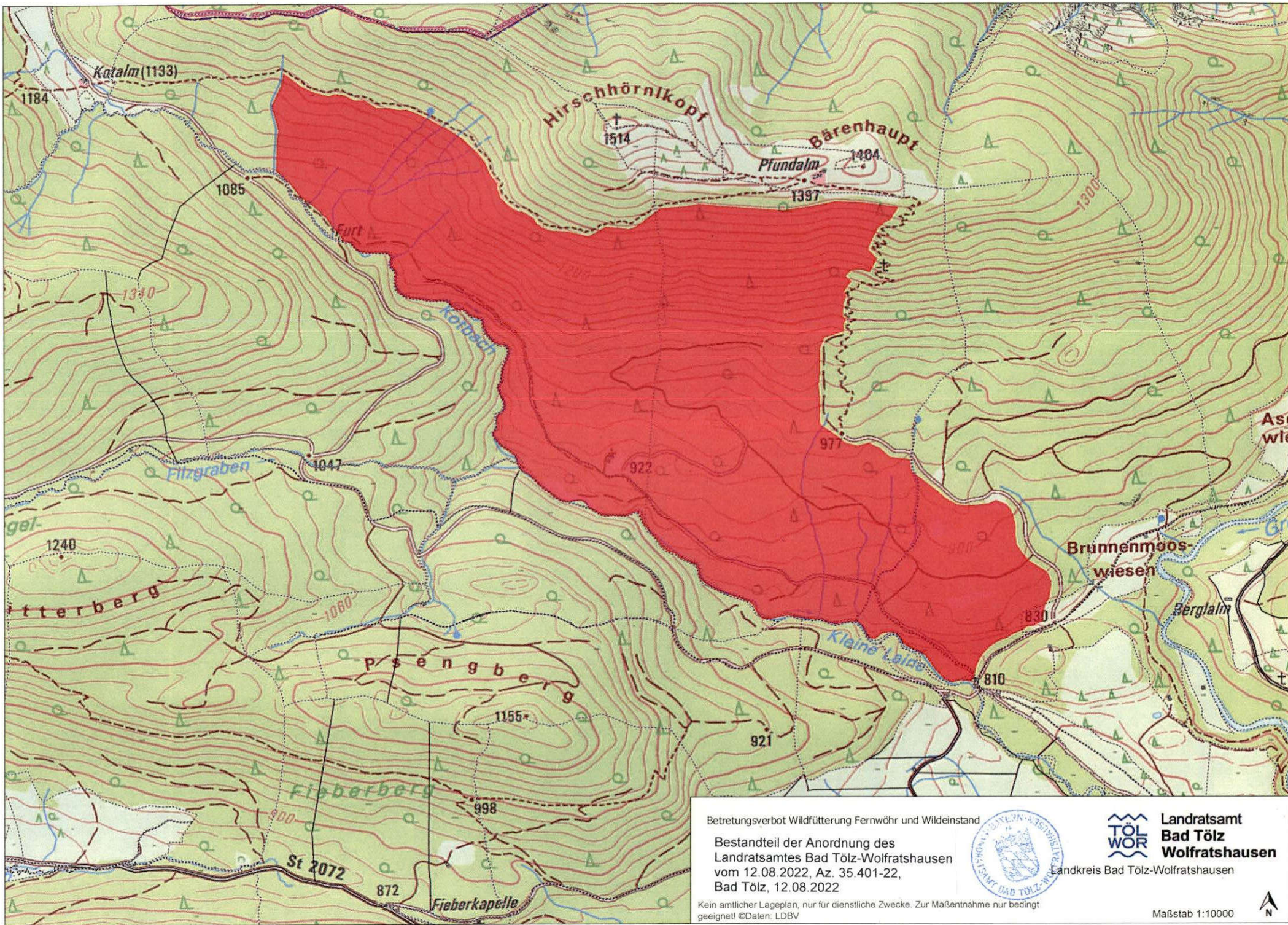
Anlage zum 17. Amtsblatt Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom 15.09.2022
Übersicht zu Orten und Ortsteilen mit erhöhtem Kilometeraufwand

PLZ	Ort (Gde Teil)	Gemeinde	Gemarkung	Gemeindenr.	Sozialraum	unterversorgt
83676	Achner	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82431	Altjoch	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja
83676	Altlach	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82549	Au	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
82544	Aufhofen	Egling	Thanning	173120	Nord	ja
83646	Bäcker	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83661	Bayernhütte	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83623	Berg	Dietramszell	Baiernrain	173118	Mitte	ja
83676	Berg	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82549	Brandl	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83661	Brauneckhaus	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
82544	Bullreuth	Egling	Thanning	173120	Nord	ja
83661	Denkalm	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83623	Dietramszell	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
82431	Einsiedl	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja
83623	Emmerkofen	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83676	Erbhof	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83661	Fall	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
82544	Feldkirchen	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
83676	Fleck	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83676	Fleckhaus	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83661	Florianshütte	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83623	Foggenbeuern	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83676	Forsthaus	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Fraßhausen	Dietramszell	Baiernrain	173118	Mitte	ja
83676	Friedeln	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Gastwies	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
82544	Goldkofen	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
82549	Graben	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83623	Großglsee	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
82544	Harmating	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
82549	Heigl	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83623	Helfertsried	Dietramszell	Hechenberg	173118	Mitte	ja
82431	Herzogstand	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja
83676	Hinterbichl	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83676	Hofen	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82549	Hofen	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83623	Holching	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83661	Holz	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83623	Humbach	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83661	Idealhanghütte	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83676	Jachenau	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Kleinglsee	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83661	Kotalm	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83676	Laich	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83676	Lain	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83661	Lenggrieser Hütte	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83623	Linden	Dietramszell	Linden	173118	Mitte	ja
82431	Lobesau	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja
83623	Lochen	Dietramszell	Linden	173118	Mitte	ja
83676	Luitpolder	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Maria Elend	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
82544	Moosham	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
83676	Muhle	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83676	Niedernach	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Niederreuth	Dietramszell	Hechenberg	173118	Mitte	ja
83676	Niggeln	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Obermühltal	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
83676	Obernach	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Oed	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
82544	Ohnböck	Egling	Thanning	173120	Nord	ja
83676	Ort	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja

83623	Osten	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
83676	Petern	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82549	Pfoderl	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83623	Podling	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83676	Point	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83661	Quengeralm	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83676	Rauth	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82544	Reichertshausen	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
83661	Reiseralm	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
82444	Reuterbuhl	Schlehdorf	Schlehdorf	173142	Loisachtal	ja
83623	Reuth	Dietramszell	Linden	173118	Mitte	ja
83623	Ried	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
83661	Rißbachwehr	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83676	Sachenbach	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82544	Sägmühle	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
82544	Schallkofen	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
83623	Schlickenried	Dietramszell	Linden	173118	Mitte	ja
83623	Schönegg	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
82549	Schönrain	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83676	Schrofeln	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82549	Schwaighofen	Königsdorf	Schönrain	173134	Mitte	ja
83661	Seekaralm	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83676	Setzplatz	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
82544	Siegertshofen	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
83623	Sonnenhof	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
83623	Spöttberg	Dietramszell	Hechenberg	173118	Mitte	ja
83623	Steinsberg	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83676	Tannern	Jachenau	Jachenau	173131	Süd	ja
83623	Tattenkofen	Dietramszell	Föggenbeuern	173118	Mitte	ja
83623	Thalham	Dietramszell	Baiernrain	173118	Mitte	ja
82544	Thanning	Egling	Thanning	173120	Nord	ja
83661	Tölzer Hütte	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
83623	Trischberg	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
83623	Untermühltal	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
82431	Urfeld	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja
83661	Vorderriß	Lenggries	Lenggries	173135	Süd	ja
82431	Walchensee	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja
83623	Walleiten	Dietramszell	Hechenberg	173118	Mitte	ja
82544	Weihermühle	Egling	Moosham	173120	Nord	ja
82544	Wiesmaier	Egling	Thanning	173120	Nord	ja
82544	Worschhausen	Egling	Thanning	173120	Nord	ja
83623	Zellbach	Dietramszell	Dietramszell	173118	Mitte	ja
82431	Zwergern	Kochel am See	Kochel am See	173133	Loisachtal	ja

Das Verzeichnis enthält vereinzelt auch Ortsbezeichnungen, die nicht amtlich, örtlich aber gebräuchlich sind (z.B. Burgstein).

Anlage zum 17. Amtsblatt Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom 15.09.2022 - Übersichtskarte zum Betretungsverbot Pfundalm



Betretungsverbot Wildfütterung Fernwöhr und Wildeinstand

Bestandteil der Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 12.08.2022, Az. 35.401-22, Bad Tölz, 12.08.2022

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



TÖL WOR Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Maßstab 1:10000